

Informationen zur Pflege und Betreuung

13 | Umlage zur Altenpflegeausbildung

Seit 1. Januar 2006 gilt in Baden-Württemberg die so genannte Altenpflege-Ausbildungsausgleichs-Verordnung. Damit will das Land zum einen erreichen, dass auf Dauer genügend Altenpflegefachkräfte ausgebildet werden, zum anderen sollen die Ausbildungskosten gleichermaßen auf alle Pflegeanbieter entfallen. Durch ein Umlageverfahren verpflichtet die Landesregierung ambulante Dienste (Sozialstationen und Pflegedienste), Pflegeheime und Einrichtungen der Tagespflege, sich an den Kosten der Altenpflegeausbildung zu beteiligen.

Als gemeinnütziger Dienst ist unsere Sozialstation auf die Refinanzierung ihrer Kosten angewiesen. Aus diesem Grund stellen wir seit 1. Februar 2006 die Umlagekosten zur Ausbildungsfinanzierung von qualifiziertem Pflegepersonal unseren Patienten in Rechnung.

Pro Hausbesuch mit Grundpflegeleistungen nach §§ 36, 38, 39 SGB XI berechnen wir zusätzlich 0,56 EUR.

Der Betrag wird jährlich vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) festgelegt.